

RICHTLINIE

zur Unterstützung von sozial förderungswürdigen StudentInnen durch die Gewährung von Stipendien

1. Bedingungen für den Erhalt von Stipendien durch den Verein

- 1.1 Begünstigter Personenkreis
Studierende der Fachhochschule Kapfenberg, die das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 1.2 Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums
- a) soziale Bedürftigkeit
 - b) günstiger Studienerfolg

Die soziale Bedürftigkeit wird entsprechend der § 7 bis 12 des Studienförderungsgesetzes 1992 i.d.g.F. ermittelt.

Als Nachweis des günstigen Studienerfolges gilt die Vorlage von Zeugnissen und Teilnahme an Lehrveranstaltungen des jeweils vorangegangenen und abgeschlossenen Semesters. Der Notendurchschnitt darf nicht schlechter als 2,5 sein. Bei StudienanfängerInnen liegt die Zuerkennung des Stipendiums im Ermessen des Vorstandes des Fördervereines.

2. Höhe des Stipendiums

Das Stipendium beträgt monatlich € 100,00 bis € 150,00, je nach finanziellen Verhältnissen, und wird insgesamt 10 x pro Jahr (Oktober bis Juli) ausbezahlt. Die Anweisung erfolgt im bargeldlosen Zahlungsverkehr. In besonderen Fällen kann das Stipendium auch über die vorgegebene Höhe hinausgehen. Einmalzahlungen sind ebenfalls möglich.

3. Ruhen des Stipendiums

Der Anspruch auf das Stipendium ruht während der Semester, in denen der/die Studierende/r beurlaubt ist. Der Anspruch ruht weiters, wenn der/die Studierende ein Praktikum mit einem Entgelt, welches die Geringfügigkeitsgrenze überschreitet, absolviert. Der/die Stipendienbezieher/in hat diesbezüglich sofort den Förderverein zu benachrichtigen.

4. Erlöschen des Stipendiums

Das Stipendium erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der/die Studierende

- a) das Studium abbricht,
- b) die letzte, in den Studienvorschriften vorgesehene Prüfung des Studiums ablegt,
- c) verstorben ist.

5. Rückzahlung

Studierende haben das Stipendium zurückzuzahlen, wenn sie

- a) das Stipendium erschlichen haben,
- b) ihre Zuerkennung durch unvollständige oder unwahre Angaben bewirkt wurde,
- c) das Stipendium auch bei Vorliegen der Punkte 3. und 4. zu Unrecht weiterhin erhalten haben, weil sie dort enthaltenen Tatsachen nicht bekannt gegeben haben.

6. Abwicklung von Anträgen zur Gewährung des Stipendiums

Anträge auf Gewährung von Stipendien sind spätestens bis 15. Dezember jedes Jahres beim Vorstand des Fördervereins elektronisch einzubringen. Diesen Anträgen sind die erforderlichen Nachweise beizuschließen. Diese Anträge sind grundsätzlich an den Förderverein der Fachhochschule zu adressieren.

7. Beschlussfassung über die Gewährung eines Stipendiums

Die Beschlussfassung über die Gewährung eines Stipendiums obliegt dem Vorstand des Fördervereins.

8. Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums ist ausgeschlossen. Ein Anspruch auf Auszahlung eines gewährten Stipendiums besteht nur, solange Geld auf dem Studienförderungskonto des Vereins vorhanden ist.